

**Satzung  
der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,  
Auslagen und Abgaben  
(Gebühren- und Abgabensatzung - GAS)**

vom 11. Juni 2007

(GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 565)

Änderung: Satzung zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 27. Juni 2008 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 700)

Änderung: Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 25. Juli 2011 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1767, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 502), in Kraft getreten am 9. August 2011

Änderung: Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 12. Mai 2015 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 919, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 650), in Kraft getreten am 2. Juni 2015

Änderung: Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 26. Juni 2017 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1087, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S.1050), in Kraft getreten am 11. Juli 2017

Die nachfolgend abgedruckte Fassung ist unter Einarbeitung aller Änderungen durch die MA HSH erstellt worden.

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) vom 8. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2017 S. 54, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 129), erlässt die MA HSH nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 7. Juni 2017 mit Zustimmung der Behörde nach § 50 Abs. 1 MStV HSH gemäß § 44 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. V. m. § 48 Abs. 2 MStV HSH die nachstehende Satzung.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsatz**

Die MA HSH erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

### **II. Verwaltungsgebühren und Auslagen**

#### **§ 2 Verwaltungsgebühren**

(1) Die MA HSH erhebt für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der MA HSH oder wegen Überschrei-

tung einer Antragsfrist abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(4) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen war. Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

#### **§ 3 Auslagen**

(1) Außer den in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen Kosten zu erstatten für

1. Dritte, namentlich für Sachverständige, die von der MA HSH notwendigerweise hinzugezogen worden sind,
2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der MA HSH zu bestimmenden, angemessenen Frist vom Kostenpflichtigen nachgereicht werden,
3. Banküberweisungen von Gebühren und Auslagen,
4. Reisekosten für außerhalb der Dienststelle zu erledigende notwendige Dienstgeschäfte der Bediensteten der MA HSH.

(2) Sonstige Auslagen nach § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz gelten als mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

#### **§ 4 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der MA HSH, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Auslagenersatz entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und entweder mit dessen Bekanntgabe oder zu dem in ihm genannten Termin fällig.

(2) Eine gebührenpflichtige Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(3) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Anstalt nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind.

### **§ 6**

#### **Verwaltungsgebühren und Auslagen bei Widersprüchen**

(1) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens fünf Euro bis zur Höhe der Gebühr, die für die Amtshandlung zu zahlen ist, zu erheben; § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist anzuwenden. Wird ein Widerspruch zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen ist, oder erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so sind 25 v. H. der nach Satz 2 festzusetzenden Gebühren zu erheben.

(2) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen beträgt 10 v.H. des angefochtenen Betrages, mindestens 5 €.

(3) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 7**

#### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zum Auslagensatz ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der MA HSH abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden,
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen,
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung von Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### **III.**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.

**Gebührenverzeichnis zur Satzung der  
Medienanstalt Hamburg /  
Schleswig-Holstein (MA HSH)**

Gebührenggegenstand nach dem Medienstaatsvertrag HSH (MStV HSH) soweit nicht anders angegeben

<b>1.</b>	<b>Zulassung von Rundfunkprogrammen (§ 17)</b>	
1.1	Hörfunk (Landes- und Länderprogramme)	750 € bis 3.000 €
1.2	Fernsehen (Landes- und Länderprogramme)	1.000 € bis 4.500 €
<b>1.3</b>	<b>Gleichzeitige Zulassung von zwei und mehr Programmen</b>	
1.3.1	bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen	1/3 der Gebührensätze nach den Nummern 1.1 und 1.2 je Programm, jedoch mindestens eine volle Gebühr
1.3.2	zur Veranstaltung von Modellversuchen mit neuen Techniken, Formen und Diensten des Rundfunks (§ 53)	1/15 bis 1/10 der Zulassungsgebühr nach den Nummern 1.1 bzw. 1.2 je Programmeinheit, jedoch mindestens je eine halbe Gebühr für Hörfunk und Fernsehen.
<b>1.4</b>	<b>Vereinfachte Zulassung zur Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen (§17)</b>	
1.4.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
1.4.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €
1.5	Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein (§ 28a)	250 € bis 1.000 €
<b>2.</b>	<b>Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 26)</b>	
2.1	Hörfunk	2.000 € bis 8.000 €
2.2	Fernsehen	2.000 € bis 18.000 €
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen</b>	
2.3.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
2.3.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €
2.4	Modellversuche	500 € bis 8.000 €
2.5	Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein	500 € bis 3.500 €
<b>3.</b>	<b>Änderung oder Verlängerung der Zulassung/ Zuweisung für Hamburg und Schleswig-Holstein</b>	
3.1	Änderung (§§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 7)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr

## Gebühren- und Abgabensatzung (GAS)

---

3.2	Verlängerung (§§ 17 Abs. 1, 26 Abs. 7)	1/2 bis 2/3 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
3.3	Bestätigung der Unbedenklichkeit (§ 20 Abs. 2 Satz 2 )	100 € bis 1.500 €
<b>4.</b>	<b>Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bzw. Zuweisung</b>	
	Hörfunk- und Fernsehen (§§ 21, 27)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
<b>5.</b>	<b>Plattformregulierung</b>	
5.1	Weiterverbreitung	
5.1.1	Entgegennahme der Anzeige	Keine Gebühr
5.1.2	Androhung der Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 2)	Keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 1)	1.000 €
5.2	Plattformbetrieb	
5.2.1	Belegung von analogen Kabelanlagen	Keine Gebühr
5.2.2	Anzeige des Plattformbetriebs	
5.2.2.1	Entgegennahme der Anzeige nach § 31 Abs. 3	Keine Gebühr
5.2.3	Aufsicht über Plattformen	
5.2.3.1	Maßnahmen nach § 32 i. V. m. § 32 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.2	Belegung von Plattformen (§ 32a)	
5.2.3.2.1	Entgegennahme der Anzeige nach § 32a Abs. 4 Satz 3	Keine Gebühr
5.2.3.2.2	Auswahlentscheidung nach § 32a Abs. 4 Satz 4	Keine Gebühr
5.2.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige	500 € bis 2.000 €
5.2.3.3	Technische Zugangsfreiheit (§ 32b)	
5.2.3.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 32b Abs. 2 Satz 1 oder 2	Keine Gebühr
5.2.3.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 € bis 5.000 €
5.2.3.3.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32b Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.4	Entgelte, Tarife (§ 32c)	
5.2.3.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 32c	Keine Gebühr

## Gebühren- und Abgabensatzung (GAS)

---

5.2.3.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3	500 € bis 2.000 €
5.2.3.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i.V.m. § 52f und § 38 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.5	Vorlage von Unterlagen (§ 32d)	
5.2.3.5.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 32d	Keine Gebühr
5.2.3.5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32d Abs. 1 i. V. m. § 32d Abs. 2	500 € bis 1.000 €
5.2.3.6	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformbetreiber (§ 32d)	1.000 bis 10.000 €
<b>6.</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen</b>	
	Einräumung einer Übergangsfrist zur Erfüllung der Versorgungspflicht (§ 26 Abs. 8 Satz 4)	200 € bis 500 €
<b>7.</b>	<b>Ablehnung</b>	
7.1	einer Zulassung (Nr. 1)	3/4 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
7.2	einer Zuweisung (Nr. 2)	3/4 bis 1/4 der Zuweisungsgebühr
7.3	der Änderung oder Verlängerung einer Zulassung bzw. Zuweisung (Nr. 3)	3/4 bis 1/4 der Änderungs- bzw. Verlängerungsgebühr
7.4	einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 9)	3/4 bis 1/4 der Ausnahmegebühr
<b>8.</b>	<b>Aufsichtstätigkeit bei nicht bundesweit verbreiteten Programmen</b>	
8.1	Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 19 ff.)	1/5 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
8.2	Feststellung eines Rechtsverstoßes im Programmbereich und Anordnung von Maßnahmen oder Unterlassungen (§ 40 Abs. 1)	1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
8.3	Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 40 Abs. 3)	1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
<b>9.</b>	<b>Aufsichtstätigkeit beim Jugendmedienschutz in nicht länderübergreifenden Angeboten (§ 5 Abs. 2)</b>	
9.1	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (§ 5 Abs. 2 i. V. m. 20 JMStV)	250 € bis 5.000 €
9.2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 JMStV)	1.000 € bis 10.000 €